

Alte Regelung	Neue Regelung	Bemerkung
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Mitarbeitern und Patienten der Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege einschließlich der Pflegeeinrichtungen auf dem Gebiet des Landkreises Nordsachsen, die keine speziellen medizinischen oder pflegerischen Sachkennt-nisse erfordern und im Übrigen die Erbringung von Dienstleistungen dieser Art gegenüber Dritten. 2. Die Leistungen umfassen z. B.: - Verpflegungsleistungen - Hauswirtschaftsleistungen - Reinigungsleistungen - Unterhalt der Liegenschaften - technische Arbeiten - Pforten- und Rezeptionsdienste 3. Innerhalb der Grenzen der Gesellschaft ist sie zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienen oder diesem förderlich sind. 4. Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen i.S.v. § 96a Abs. 1 Halbsatz 1 SächsGemO nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn den in § 96a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 13 SächsGemO entsprechende Regelungen	§ 2 Nr. 1 Satz 1, Nr. 3 neu: 1. Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber <i>steuerbegünstigten Körperschaften im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens i.S.d. § 57 Abs. 3 AO, insbesondere gegenüber steuerbegünstigten</i> Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege einschließlich der Pflegeeinrichtungen auf dem Gebiet des Landkreises Nordsachsen, die keine speziellen medizinischen oder pflegerischen Sachkenntnisse erfordern und im Übrigen die Erbringung von Dienstleistungen dieser Art gegenüber <i>steuerbegünstigten</i> Dritten. 3. Innerhalb der Grenzen der Gesellschaft ist sie zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienen oder diesem förderlich sind, <i>soweit dies gemeinnützlichkeitsrechtlich zulässig ist.</i>	§ 2 Nr.1 Satz 1, Nr. 3 - Anpassung §§ 51ff Abgabenordnung

im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind. 5. Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Nordsachsen.		
	<u>§ 2a (Gemeinnützigkeit)</u> wird neu eingefügt: <i>1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</i> <i>Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Wohlfahrtspflege.</i> <i>2. Die vorstehenden Satzungszwecke verwirklicht durch das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften i.S.d. § 57 Abs. 3 AO, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet die Gesellschaft planmäßig zusammen mit den unmittelbaren sowie</i>	§ 2a - Anpassung §§ 51ff Abgabenordnung

	<i>mittelbaren steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften, welche zum Konzernverbund der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH gehören (Verbundkörperschaften gem. Anlage). Das planmäßige Zusammenwirken im oben genannten Sinne wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem die vorgenannten Verbundkörperschaften die nachstehenden Leistungen an die Gesellschaft zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke erbringen:</i> <i>- Reinigungs-, Hygiene- und Hauswirtschaftsleistungen (auch Bettenaufbereitung)</i> <i>- Hausmeisterdienste (auch Malerarbeiten und Landschaftspflege)</i> <i>- Küchenleistungen und Patientenbeköstigung</i> <i>- Transportdienstleistungen</i> <i>- Assistenzleistungen (u.a. Rezeption)</i> <i>- Gewährung von Darlehen zur</i>	
--	---	--

	<i>Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke</i> <i>Daneben erbringt die Gesellschaft im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber den o.g. Verbundgesellschaften.</i> <i>Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen, erfolgt auch dergestalt, indem die Gesellschaft ihrerseits die folgenden Leistungen empfängt:</i> <i>- Management- und Verwaltungsleistungen (u. a. Geschäftsführung, Lohnbuchhaltung, Finanzbuchhaltung, Controlling, Vertragsmanagement, EDV)</i> <i>- betriebsärztliche Leistungen</i> <i>- Wäschereileistungen</i> <i>- Objektpflege- und Gebäudedienste</i>	
--	--	--

	-Gewährung von Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke Daneben erbringen die Verbundkörperschaften im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber der Gesellschaft. 3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 1 AO bleibt hiervon unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig	
--	--	--

	<i>hohe Vergütungen begünstigt werden.</i> <i>6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</i>	
§ 4 Kapitalausstattung und Stimmrecht 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). 2. Von diesem Stammkapital hält die Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH den vollen Geschäftsanteil von nominell 25.000 € allein. 3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe sofort in bar zu entrichten. 4. Je 1.000,00 € Stammkapital gewähren wir eine Stimme.	§ 4 Nr. 4 neu: 4. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.	redaktionelle Anpassung i.H.a. Klarstellung

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung 1. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer. Darüber hinaus kann für die Gesellschaft ein Prokurist bestellt werden. 2. Jeder Geschäftsführer kann die Gesellschaft allein vertreten. 3. Prokura kann als Einzelprokura erteilt werden. Damit kann der Prokurist den Geschäftsführer allein vertreten und in seinem Namen handeln. 4. Die organschaftliche Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und des Prokuristen erfolgt nach Vorschlag der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Delitzsch Service GmbH durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer und Prokuristen liegt bei der Gesellschafterversammlung. 5. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB erteilen. 6. Der oder die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Der oder die	§ 6 neu gefasst 1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Darüber hinaus kann für die Gesellschaft ein Prokurist bestellt werden. 2. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen vertreten. 3. Der Geschäftsführer ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. 4. Prokura kann als Einzelprokura erteilt werden. Damit kann der Prokurist den Geschäftsführer allein vertreten und in seinem Namen handeln. 5. Die organschaftliche Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und des Prokuristen erfolgt nach Vorschlag der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Delitzsch Service GmbH durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer und Prokuristen liegt bei der Gesellschafterversammlung. 6. Der oder die Geschäftsführer haben bei ihrer	Neufassung des § 6 erfolgte zur Absicherung der Vertretung des Geschäftsführers bei Abwesenheit, da tatsächlich nur ein Geschäftsführer bestellt ist und künftig bestellt werden soll
--	---	--

Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeiten und Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafter-versammlung und den Anstellungsvertrag auferlegt sind.	Geschäftsführung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Der oder die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeiten und Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafter-versammlung und den Anstellungsvertrag auferlegt sind.	
§ 8 Gesellschafterversammlung 1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. 2. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich doppelt gefasst werden, wenn alle Gesellschafter sich damit einverstanden erklären. 3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt einer der Gesellschafter. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt einen Schriftführer.	§ 8 neugefasst: <i>1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Hierzu hat die Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Schluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer, einschließlich eines Ergebnisverwendungsvorschlages der</i>	Anpassung an § 48ff GmbHG

4. Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift oder das notarielle Protokoll sind der Geschäftsführung umgehend in der erforderlichen Anzahl auszuhändigen. Die Geschäftsführung hat diese den Gesellschaftern unverzüglich zu zuleiten. 5. Niederschriften über die Gesellschafterversammlungen sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und müssen mindestens enthalten: a. Ort, Zeit und Teilnehmer der Versammlung b. Feststellungen über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung c. Tagesordnung und Anträge d. Ergebnisse und Abstimmungen sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse 6. Einwendungen gegen die Niederschrift müssen binnen eines Monats nach Empfang durch die Gesellschafter schriftlich bei der Geschäftsführung geltend gemacht werden. 7. Soweit Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gemäß vorstehendem Abs. 2 gefasst werden, ist die Geschäftsführung verpflichtet, unverzüglich für eine Niederschrift unter Beifügung der	<i>Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter.</i> <i>2. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung ist dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder der Gesellschafter es verlangt. An den Gesellschafterversammlungen nimmt ohne Stimmrecht die Geschäftsführung teil. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen zur beratenden Teilnahme an diesen Sitzungen einladen.</i> <i>3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Die Einberufung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung, die Bestimmung der Tagesordnung und des Tagungsortes sind Sache des Vorsitzenden. Die Einladung soll schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen</i>	
--	--	--

Abstimmungsunterlagen zu sorgen und diese unverzüglich an die Gesellschafter zu versenden. Die Niederschrift bedarf in diesen Fällen lediglich der Unterschriften durch die/den Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl. Vorstehender Abs. 6 gilt entsprechend. 8. Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung oder von außerhalb der Gesellschafterversammlung gefasster Beschlüsse kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Zugang der Niederschrift durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel des Beschlusses als geheilt.	<i>kann die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend sind.</i>	
§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung 1. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung an alle Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. 2, Einberufungen von Gesellschafterversammlungen haben mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, insbesondere, wenn dies zur Wahrung von rechten und Ansprüchen der Gesellschaft als notwendig erachtet wird. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung der	§ 9 gestrichen	§ 9 wurde in § 8 Abs. 3 integriert und an die §§ 48ff GmbHG angepasst

Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.		
§ 10 Zuständigkeiten und Aufgaben der Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach dieser Satzung zustehenden Rechte und Pflichten wahr. 2. Die Gesellschafterversammlung kann in allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, Beschlüsse fassen. Sie überwacht die Geschäftsführung und ist unbeschadet der ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für die nachfolgenden Geschäfte zuständig, für die die Geschäftsführung jeweils die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen hat: a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die satzungsmäßige Verwendung des Ergebnisses, b. Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen, c. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben, d. Bestellung der Prokuristen,	neu § 9 Nr. 2 unter Streichung Punkt j neu gefasst und Nr. 5 neu eingefügt: 2. Die Gesellschafterversammlung kann in allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, Beschlüsse fassen. Sie überwacht die Geschäftsführung und ist unbeschadet der ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für die nachfolgenden Geschäfte zuständig, für die die Geschäftsführung jeweils die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen hat: a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die satzungsmäßige Verwendung des Ergebnisses, b. Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen, c. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben, d. Bestellung der Prokuristen,	Streichung Nr. 2j erfolgte aufgrund der Tatsache, dass schnelle und gezielte Maßnahmen der Geschäftsführung notwendig sind, um den Herausforderungen dieser volatilen Zeit optimal entgegen treten zu können. Im Rahmen eines verbesserten Cash-Managements ist es daher notwendig, kurzfristig Darlehen zwischen den Verbundgesellschaften zu gewähren, um eine ausreichende Liquidität jederzeit zu gewährleisten.

e. Bestellung des Abschlussprüfers, f. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer bzw. Prokuristen, g. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, h. Liquidation der Gesellschaft und Bestellung des oder der Liquidatoren, i. Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, wenn und soweit die Aufwendung dafür 25.000 Euro pro Jahr übersteigen und/oder die Laufzeit der Verträge über drei Jahre hinausgeht, j. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern diese im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen. k. Übernahme von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen, l. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit einer Jahresvergütung von Brutto mehr als 50.000 Euro, m. Erteilung von Versorgungszusagen, m. Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes innerhalb der Geschäftsführung, n. die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens, die Beteiligung an anderen Unternehmen	e. Bestellung des Abschlussprüfers, f. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer bzw. Prokuristen, g. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, h. Liquidation der Gesellschaft und Bestellung des oder der Liquidatoren, i. Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, wenn und soweit die Aufwendung dafür 25.000 Euro pro Jahr übersteigen und/oder die Laufzeit der Verträge über drei Jahre hinausgeht, j. Übernahme von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen, k. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit einer Jahresvergütung von Brutto mehr als 50.000 Euro, l. Erteilung von Versorgungszusagen, m. Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes innerhalb der Geschäftsführung, m. die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des	
---	---	--

o. Die Zustimmung zur Errichtung, Übernahme oder zur Beteiligung eines Unternehmens kann nur erteilt werden, wenn die Satzung des Unternehmens die Anforderungen des § 96a Abs. 1 Nr. 13 SächsGemO erfüllt. p. die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, q. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes in entsprechender Anwendung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung 3. Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung die Liste der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitern, verringern oder ändern. 4. Ist die Gesellschaft an anderen Gesellschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt, so gilt Absatz 1 für alle Maßnahmen, die die Geschäftsführung in diesen Gesellschaften eventuell zu treffen hat, entsprechend.	Unternehmens, die Beteiligung an anderen Unternehmen n. Die Zustimmung zur Errichtung, Übernahme oder zur Beteiligung eines Unternehmens kann nur erteilt werden, wenn die Satzung des Unternehmens die Anforderungen des § 96a Abs. 1 Nr. 13 SächsGemO erfüllt. o. die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, p. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes in entsprechender Anwendung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung 5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz, dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Je 500 Euro Geschäftsanteil ergeben eine Stimme.	Nr. 5 wurde an §§ 47 GmbHG angepasst
---	--	---

§ 11 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und vertreten sind. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit, so ist von der Geschäftsführung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung unter Wahrung der in § 9 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages bestimmten Form, jedoch unter Abkürzung der in § 9 Abs. 2 genannten Frist auf 7 Tage einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. 2. Soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Möglichkeit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden unbeschadet ihrer Berücksichtigung bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit als nicht abgegebene Stimmen behandelt. 3. Folgende Beschlussfassungen bedürfen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses: a. Geschäftsbeziehungen mit den Gesellschaftern. Hierbei zählen insbesondere die mit der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH abzuschließenden Werk- oder Dienstleistungsverträge sowie deren Anpassungen im Preis- / Leistungsverhältnis, die mit	§ 11 gestrichen	§ 11 in §§ 8 und 9 integriert
---	-------------------------------	---

Geschäftsbesorgern abzuschließenden Geschäftsbesorgungs- und Managementverträge, b. Beschlüsse zu § 10 Abs. 1 Nr. 7 (Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages), c. Beschlüsse gemäß § 15 Nr. 1 dieser Satzung.		
§ 12 Jahresabschluss	neu § 10	wie vor
§ 13 Ergebnisverwendung, Gewinnvortrag, Ausschüttung 1. Der Gesellschafter hat Anspruch auf den im Jahresabschluss gegebenenfalls nach Rücklagenbildung und/oder Rücklagenauflösung ausgewiesenen Bilanzgewinn, soweit dieser Betrag nicht nach Gesetz, Gesellschafterbeschluss oder zusätzlichem Aufwand (erhöhte Körperschaftssteuerbelastung) auf Grund eines Beschlusses gemäß der nachstehenden Ziffern von der Verteilung ausgeschlossen ist. 2. Der Gesellschafter beschließt über die Gewinnverwendung. Im Beschluss über die Gewinn-verwendung können die Gesellschafter Beträge in die Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen.	neu § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 neu gefasst 1. Der Gesellschafter hat - unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben - Anspruch auf den im Jahresabschluss gegebenenfalls nach Rücklagenbildung und/oder Rücklagenauflösung ausgewiesenen Bilanzgewinn, soweit dieser Betrag nicht nach Gesetz, Gesellschafterbeschluss oder zusätzlichem Aufwand (erhöhte Körperschaftssteuerbelastung) auf Grund eines Beschlusses gemäß der nachstehenden Ziffern von der Verteilung ausgeschlossen ist. 2. Der Gesellschafter beschließt über die Gewinnverwendung unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben. Im Beschluss über die Gewinn-verwendung können die Gesellschafter Beträge in die Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen, soweit	Anpassung an §§ 51ff Abgabenordnung

	<i>dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.</i>	
§ 14 Leistungsverkehr mit dem Gesellschafter 1. Die Gesellschaft darf dem Gesellschafter oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren. 2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1 sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm gewährten Vorteils zu leisten. Ist der Begünstigte ein Dritter, der den Gesellschaftern nahe steht, und besteht gegenüber diesem Dritten entweder kein rechtlicher Ausgleichsanspruch oder ist dieser rechtliche Ausgleichsanspruch nicht durchsetz-bar, so richtet sich der Wertersatzanspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht. 3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen des	neu § 12 Abs. 1 neugefasst 1. Die Gesellschaft darf dem Gesellschafter oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren. Dies gilt nur, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.	
§ 15 bis 20 Liquidation und Auflösung, Kündigung, Bekanntmachung, Geheimhaltung, Schlussbestimmungen	neu §§ 13 bis 18	Wie vor

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Delitzsch Service GmbH

1. § 2 Nr. 1 und 3 (Gegenstand des Unternehmens) werden wie folgt gefasst:

1. Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber *steuerbegünstigten Körperschaften im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens i.S.d. § 57 Abs. 3 AO, insbesondere gegenüber steuerbegünstigten* Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege einschließlich der Pflegeeinrichtungen auf dem Gebiet des Landkreises Nordsachsen, die keine speziellen medizinischen oder pflegerischen Sachkenntnisse erfordern und im Übrigen die Erbringung von Dienstleistungen dieser Art gegenüber *steuerbegünstigten* Dritten.
3. Innerhalb der Grenzen der Gesellschaft ist sie zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienen oder diesem förderlich sind, *soweit dies gemeinnützlichkeitsrechtlich zulässig ist.*

2. § 2a (Gemeinnützigkeit) wird neu eingefügt:

- (1) *Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Wohlfahrtspflege.

- (2) *Die vorstehenden Satzungszwecke verwirklicht durch das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften i.S.d. § 57 Abs. 3 AO, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet die Gesellschaft planmäßig zusammen mit den unmittelbaren sowie mittelbaren steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften, welche zum Konzernverbund der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH gehören (Verbundkörperschaften gem. Anlage). Das planmäßige Zusammenwirken im oben genannten Sinne wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem die vorgenannten Verbundkörperschaften die nachstehenden Leistungen an die Gesellschaft zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke erbringen:*

- Reinigungs-, Hygiene- und Hauswirtschaftsleistungen (auch Bettenaufbereitung)*
- Hausmeisterdienste (auch Malerarbeiten und Landschaftspflege)*
- Küchenleistungen und Patientenbeköstigung*
- Transportdienstleistungen*

- Assistenzleistungen (u.a. Rezeption)
- Gewährung von Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke

Daneben erbringt die Gesellschaft im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber den o.g. Verbundgesellschaften.

Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen, erfolgt auch dergestalt, indem die Gesellschaft ihrerseits die folgenden Leistungen empfängt:

- Management- und Verwaltungsleistungen (u. a. Geschäftsführung, Lohnbuchhaltung, Finanzbuchhaltung, Controlling, Vertragsmanagement, EDV)
- betriebsärztliche Leistungen
- Wäschereileistungen
- Objektpflege- und Gebäudedienste
- Gewährung von Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke

Daneben erbringen die Verbundkörperschaften im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber der Gesellschaft.

- (3) *Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (4) *Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 1 AO bleibt hiervon unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.*
- (5) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- (6) *Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

3. § 4 Nr. 4 (Kapitalausstattung und Stimmrecht) wird wie folgt geändert:

4. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

4. § 6 (Geschäftsführung, Vertretung) wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Gesellschaft **hat einen Geschäftsführer**. Darüber hinaus kann für die Gesellschaft ein Prokurist bestellt werden.
2. **Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen vertreten.**
3. **Der Geschäftsführer ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.**
4. Prokura kann als Einzelprokura erteilt werden. Damit kann der Prokurist den Geschäftsführer allein vertreten und in seinem Namen handeln.
5. Die organschaftliche Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und des Prokuristen erfolgt nach Vorschlag der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Delitzsch Service GmbH durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer und Prokuristen liegt bei der Gesellschafterversammlung.
6. Der oder die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Der oder die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeiten und Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und den Anstellungsvertrag auferlegt sind.

5. § 8 (Gesellschafterversammlung) wird wie folgt neu gefasst:

1. **Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Hierzu hat die Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Schluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer, einschließlich eines Ergebnisverwendungsvorschlages der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter.**
2. **Die außerordentliche Gesellschafterversammlung ist dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder der Gesellschafter es verlangt. An den Gesellschafterversammlungen nimmt ohne Stimmrecht die Geschäftsführung teil. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen zur beratenden Teilnahme an diesen Sitzungen einladen.**
3. **Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Die Einberufung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung, die Bestimmung der Tagesordnung und des Tagungsortes sind Sache des Vorsitzenden. Die Einladung soll schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen und die einzelnen**

Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend sind.

6. § 9 (Einberufung der Gesellschafterversammlung) wird gestrichen.
7. § 10 (Zuständigkeiten und Aufgaben der Gesellschafterversammlung) wird neu zu § 9. Nr. 2j wird gestrichen und folgend neu nummeriert sowie Nr. 5 wie folgt neu eingefügt:

5. *Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz, dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Je 500 Euro Geschäftsanteil ergeben eine Stimme.*
8. § 11 (Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung) wird gestrichen.
9. § 12 (Jahresabschluss) wird neu zu § 10.
10. § 13 (Ergebnisverwendung, Gewinnvortrag, Ausschüttung) wird neu zu § 11 und wie folgt geändert:
 1. Der Gesellschafter hat - **unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben** - Anspruch auf den im Jahresabschluss gegebenenfalls nach Rücklagenbildung und/oder Rücklagenauflösung ausgewiesenen Bilanzgewinn, soweit dieser Betrag nicht nach Gesetz, Gesellschafterbeschluss oder zusätzlichem Aufwand (erhöhte Körperschaftssteuerbelastung) auf Grund eines Beschlusses gemäß der nachstehenden Ziffern von der Verteilung ausgeschlossen ist.
 2. Der Gesellschafter beschließt über die Gewinnverwendung **unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben**. Im Beschluss über die Gewinnverwendung können die Gesellschafter Beträge in die Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen, **soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.**
11. § 14 (Leistungsverkehr mit dem Gesellschafter) wird neu zu § 12 und in Nr. 1 wie folgt geändert.
 1. Die Gesellschaft darf dem Gesellschafter oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren. **Dies gilt nur, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig.**
12. §§ 15 bis 20 (Liquidation und Auflösung, Kündigung, Bekanntmachung, Geheimhaltung, Schlussbestimmungen) werden neu zu §§ 13 bis 18.

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kreiskrankenhaus Delitzsch Service GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist

die Große Kreisstadt Delitzsch.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber steuerbegünstigten Körperschaften im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens i.S.d. § 57 Abs. 3 AO, insbesondere gegenüber steuerbegünstigten Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege einschließlich der Pflegeeinrichtungen auf dem Gebiet des Landkreises Nordsachsen, die keine speziellen medizinischen oder pflegerischen Sachkenntnisse erfordern und im Übrigen die Erbringung von Dienstleistungen dieser Art gegenüber steuerbegünstigten Dritten.
2. Die Leistungen umfassen z. B.:
 - Verpflegungsleistungen
 - Hauswirtschaftsleistungen
 - Reinigungsleistungen
 - Unterhalt der Liegenschaften
 - technische Arbeiten
 - Pforten- und Rezeptionsdienste
3. Innerhalb der Grenzen der Gesellschaft ist sie zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienen oder diesem förderlich sind, soweit dies gemeinnützlichkeitsrechtlich zulässig ist.
4. Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen i.S.v. § 96a Abs. 1 Halbsatz 1 SächsGemO nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn den in § 96a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 13 SächsGemO entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind.
5. Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Nordsachsen.

§ 2a Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens.

2. Die vorstehenden Satzungszwecke werden verwirklicht durch das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften i.S.d. § 57 Abs. 3 AO, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet die Gesellschaft planmäßig zusammen mit den unmittelbaren sowie mittelbaren steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften, welche zum Konzernverbund der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH gehören (Verbundkörperschaften gem. Anlage). Insoweit erbringt die Gesellschaft die in § 2 dieses Vertrags aufgeführten Leistungen, insbesondere die nachstehend benannten Leistungen an die Verbundkörperschaften:

- Reinigungs-, Hygiene- und Hauswirtschaftsleistungen (auch Bettenaufbereitung)
- Hausmeisterdienste (auch Malerarbeiten und Landschaftspflege)
- Küchenleistungen und Patientenbeköstigung
- Transportdienstleistungen
- Assistenzleistungen (u. a. Rezeption)
- Gewährung von Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke

Daneben erbringt die Gesellschaft im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber den o.g. Verbundkörperschaften.

Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen, erfolgt auch dergestalt, indem die Gesellschaft Leistungen von den o.g. Verbundkörperschaften die nachstehenden Leistungen empfängt:

- Management- und Verwaltungsleistungen (u. a. Geschäftsführung, Lohnbuchhaltung, Finanzbuchhaltung, Controlling, Vertragsmanagement, EDV)
- Überlassungen von Räumlichkeiten zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke
- betriebsärztliche Leistungen
- Wäschereileistungen
- Objektpflege- und Gebäudedienste
- Gewährung von Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke

Daneben erbringen die o. g. Verbundkörperschaften im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 1 AO bleibt hiervon unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 **Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

1. Die Geschäftsdauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.
4. Alle Geschäfte, die vor dem Tag der Beurkundung an bis zur Eintragung der GmbH für die Gesellschaft abgeschlossen werden, gelten als im Namen und für Rechnung der Gesellschaft geschlossen.

§ 4 **Kapitalausstattung und Stimmrecht**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Von diesem Stammkapital hält die Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH den vollen Geschäftsanteil von nominell 25.000 € allein.
3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe sofort in bar zu entrichten.
4. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 5 **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Geschäftsführung
- b. die Gesellschafterversammlung

§ 6 **Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Darüber hinaus kann für die Gesellschaft ein Prokurist bestellt werden.

2. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertreten.
3. Der Geschäftsführer ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
4. Prokura kann als Einzelprokura erteilt werden. Damit kann der Prokurist den Geschäftsführer allein vertreten und in seinem Namen handeln.
5. Die organschaftliche Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des Prokuristen erfolgt nach Vorschlag der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Delitzsch Service GmbH durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer und Prokuristen liegt bei der Gesellschafterversammlung.
6. Der oder die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Der oder die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeiten und Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und den Anstellungsvertrag auferlegt sind.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Die Geschäftsführung darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung Geschäfte und Maßnahmen treffen, die über den normalen satzungsmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus Geschäfte und Maßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen, auch soweit sie nicht von der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erfasst werden.
3. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall und generell der Geschäftsführung Weisungen erteilen.
4. Die Aufnahme und Durchführung von Geschäften im Rahmen von § 2 Ziffer 3 dieser Satzung bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
5. In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung stellt die Geschäftsführung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind dem Gesellschafter und dem Landkreis Nordsachsen durch die Geschäftsführung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Wesentlichkeit der Abweichungen ist durch Gesellschafterbeschluss unter Zugrundelegung der fünfjährigen Finanz- und Wirtschaftsplanung des Unternehmens zu definieren.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Hierzu hat die Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Schluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer, einschließlich eines Ergebnisverwendungsvorschlages der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter.
2. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung ist dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder der Gesellschafter es verlangt. An den Gesellschafterversammlungen nimmt ohne Stimmrecht die Geschäftsführung teil. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen zur beratenden Teilnahme an diesen Sitzungen einladen.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Die Einberufung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung, die Bestimmung der Tagesordnung und des Tagungsortes sind Sache des Vorsitzenden. Die Einladung soll schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend sind.

§ 9

Zuständigkeiten und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach dieser Satzung zustehenden Rechte und Pflichten wahr.
2. Die Gesellschafterversammlung kann in allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, Beschlüsse fassen. Sie überwacht die Geschäftsführung und ist unbeschadet der ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für die nachfolgenden Geschäfte zuständig, für die die Geschäftsführung jeweils die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen hat:
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die satzungsmäßige Verwendung des Ergebnisses,
 - b. Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - c. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben,
 - d. Bestellung der Prokuristen,
 - e. Bestellung des Abschlussprüfers,
 - f. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer bzw. Prokuristen,
 - g. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages,
 - h. Liquidation der Gesellschaft und Bestellung des oder der Liquidatoren,

- i. Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, wenn und soweit die Aufwendung dafür 25.000 Euro pro Jahr übersteigen und/oder die Laufzeit der Verträge über drei Jahre hinausgeht,
- j. Übernahme von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen,
- k. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit einer Jahresvergütung von Brutto mehr als 50.000 Euro,
- l. Erteilung von Versorgungszusagen,
- m. Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes innerhalb der Geschäftsführung,
- n. die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens, die Beteiligung an anderen Unternehmen

Die Zustimmung zur Errichtung, Übernahme oder zur Beteiligung eines Unternehmens kann nur erteilt werden, wenn die Satzung des Unternehmens die Anforderungen des § 96a Abs. 1 Nr. 13 SächsGemO erfüllt.

- o. die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind,
 - p. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes in entsprechender Anwendung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung
3. Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung die Liste der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitern, verringern oder ändern.
 4. Ist die Gesellschaft an anderen Gesellschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt, so gilt Absatz 1 für alle Maßnahmen, die die Geschäftsführung in diesen Gesellschaften eventuell zu treffen hat, entsprechend.
 5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz, dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Je 500 Euro Geschäftsanteil ergeben eine Stimme.

§ 10 Jahresabschluss

1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen der Sächsischen Landkreisordnung und der Sächsischen Gemeindeordnung zum kommunalen Wirtschaftsrecht gelten unmittelbar.
2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Lagebericht hat die Angaben zu enthalten, die für die Erstellung des Beteiligungsberichtes nach § 99 SächsGemO notwendig sind.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in der vorstehenden

Ziffer 2 genannten Vorschriften durch einen Abschlussprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestellt wird, prüfen zu lassen.

4. Die Abschlussprüfung wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vorgenommen. Sie umfasst auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden des Landkreises Nordsachsen stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Sie haben das Recht die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.
5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Jahresabschluss, Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind dem Landkreis Nordsachsen und der Landesdirektion Sachsen unverzüglich zu übersenden.
6. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag über die satzungsmäßige Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
7. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 9 Monate des Geschäftsjahres über die satzungsgemäße Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
8. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Geschäftsführung hat dem Landkreis Nordsachsen zu einem vom Landkreis bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§88a Sächsische Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Ergebnisverwendung, Gewinnverteilung, Ausschüttung

1. Der Gesellschafter hat – unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben – Anspruch auf den im Jahresabschluss gegebenenfalls nach Rücklagenbildung und/oder Rücklagenauflösung ausgewiesenen Bilanzgewinn, soweit dieser Betrag nicht nach Gesetz, Gesellschafterbeschluss oder zusätzlichem Aufwand (erhöhte Körperschaftssteuerbelastung) auf Grund eines Beschlusses gemäß den nachstehenden Ziffern von der Verteilung ausgeschlossen ist.
2. Der Gesellschafter beschließt über die Gewinnverwendung unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben. Im Beschluss über die Gewinnverwendung können die Gesellschafter Beträge in die Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 12

Leistungsverkehr mit dem Gesellschafter

1. Die Gesellschaft darf dem Gesellschafter oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbe-

schlüsse gewähren. Dies gilt nur, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1 sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm gewährten Vorteils zu leisten. Ist der Begünstigte ein Dritter, der den Gesellschaftern nahe steht, und besteht gegenüber diesem Dritten entweder kein rechtlicher Ausgleichsanspruch oder ist dieser rechtliche Ausgleichsanspruch nicht durchsetzbar, so richtet sich der Wertersatzanspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch rechtskräftige Feststellungen der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 13

Liquidation und Auflösung

1. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
2. Der Liquidator kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 14

Kündigung

Der Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 16

Geheimhaltung

Der Gesellschafter ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen der Gesellschaft gegenüber geheim zu halten und auch ihre Mitarbeiter zu dieser Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und für bestimmte Offenbarungen gegenüber den zuständigen Behörden.

§ 17

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern (insbesondere Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 2.500.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlichen Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß- und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in dieser Satzung.

Anlage: Verbundgesellschaften zur Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH

- Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH
- Seniorenpflege und Wohnen Delitzsch GmbH
- Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch
- Kreiskrankenhaus Delitzsch Service GmbH